



Satzung von 2014/17

AIMP Arbeitskreis Interim Management Provider

Erste Jahres-Mitgliederversammlung am 20. November 2014 in Hamburg,
ergänzt und aktualisiert am 26. Oktober 2017

INHALT	(Redaktionsstand: 26. Oktober 2017)	SEITE
Präambel		2
A. Identität, Ziele, Grundsätze und Werte		2
§1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2	Ziele und Aufgaben	2
§3	Grundsätze und Werte des AIMP	3
B. Anforderungen an Mitgliedsfirmen und deren Vertreter		4
§1	Voraussetzungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§2	Weitere Anforderungen an das Mitgliedsunternehmen	5
§3	Anforderungen an die Vertreter der Unternehmen (oder der für Interim Management gebildeten Geschäftsbereiche)	5
C. Organe und weitere Ämter des AIMP		6
§1	Mitgliederversammlung	6
§2	Vorstand des AIMP	7
§3	Finanzverwaltung und Kassenprüfer	7
D. Weitere Regelungen		8

Der AIMP versteht sich als **Zusammenschluss ausgewählter Dienstleister im deutschsprachigen Interim Management**. Mitglieder müssen besondere Qualitätsanforderungen erfüllen und höchste Professionalität nachweisen.

Provider im AIMP: AC Alpha Management GmbH, Brainforce AG (Zürich), Brainforce (Deutschland) GmbH, butterflymanager GmbH, EIM Executive Interim Management GmbH, GOINTERIM GmbH, GroNova AG, Hanse Interim GmbH, IMS Interim Management Solutions, Keep in Step GmbH, Ludwig Heuse GmbH, Management Angels GmbH, Manager Network GmbH, P+P Interim Management GmbH, REM Plus GmbH, Top Fifty AG, ZMM Zeitmanager München GmbH.

Unsere Ziele: (1) **Kundennutzen** und Rolle professioneller Provider verdeutlichen; (2) **Bekanntheitsgrad** der Provider erhöhen; (3) **Qualität** sichern und ausbauen; (4) **Erfahrungsaustausch** zwischen Interim Managern und Providern fördern.

Informationen zu einzelnen Mitgliedern: www.aimp.de/mitglieder.

Präambel

Unter dem Namen **Bundesarbeitskreis Interim Management** (BIM) konstituierte sich der AIMP am 4. Dezember 2004 in München mit den Gründungsmitgliedern BRAINFORCE DEUTSCHLAND GmbH, Management Angels GmbH und ZMM Zeitmanager München GmbH. Auf der 9. Mitgliederversammlung (MV) am 19. Januar 2006 in Frankfurt/Main wurde der Name des BIM zum 1. Februar 2006 in **Arbeitskreis Interim Management Provider (AIMP)** geändert. Als weiteres Gründungsmitglied kam die Manager Network GmbH hinzu. Auf seiner 25. MV am 24. Januar 2008 in Frankfurt beschloss der AIMP kleinere redaktionelle Änderungen, danach bis 2014 keine weiteren mehr.

Knapp zehn Jahre nach seiner Gründung verabschiedeten die damaligen Mitglieder des AIMP eine neue Satzung, also AC Alpha Management GmbH, Brainforce AG (Zürich), Brainforce (Deutschland) GmbH, butterflymanager GmbH, Keep in Step GmbH, Management Angels GmbH, Manager Network GmbH, P+P Interim Management GmbH, Top Fifty AG, ZMM Zeitmanager München GmbH. Bereits im Vorfeld brachten dazu auch die neu eintretenden Mitglieder ihre Vorschläge ein, nämlich GroNova (Schweiz) AG, IMS Interim Management Solutions, MSP Management Support Partners und REM Plus GmbH.

Die vorliegende Satzung wurde am 27. Juni 2014 auf einer Telefonkonferenz des AIMP beschlossen und tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft. Wenige kleinere Änderungen wurden – bereits auf Basis der Juli-Satzung – am 22. November in Hamburg verabschiedet.

A. Identität, Ziele, Grundsätze und Werte

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Arbeitskreis Interim Management Provider (Kurzbezeichnung „AIMP“) bildet eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), ohne diesen Zusatz nach außen zu führen. Sitz des AIMP ist München; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

Bei seinen Aktivitäten vertritt der AIMP Interim Provider aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und verfolgt folgende Ziele:

- 1 Wir erhöhen den Bekanntheitsgrad des Interim Managements in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Dabei stellen wir die Besonderheiten der Dienstleistung heraus,

insbesondere die Unterschiede zu den Nachbarbranchen Unternehmensberatung, Personalberatung und Zeitarbeit.

- 2 Für Kunden und Interim Manager (oder Interim Professionals) heben wir den Mehrwert unserer Dienstleistung als professionelle Interim Management-Provider (oder Interim Provider) hervor.
- 3 Wir tragen zur Verbesserung von Qualität und Professionalität in unserer Branche bei.
- 4 Wir fördern und intensivieren professionellen Erfahrungsaustausch unserer Mitglieder, aber auch der gesamten Branche.
- 5 Wir vertreten Brancheninteressen gegenüber Politik und Gesetzgebung (Lobbying).
- 6 Wir bieten Veranstaltungen zum Austausch und zur Weiterbildung an und arbeiten mit Institutionen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.

§3 Grundsätze und Werte des AIMP

Der AIMP verfolgt nur Zwecke seiner Mitglieder, seine Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der AIMP ist parteipolitisch und religiös neutral. Ein eigener Auftritt als gewerblicher Vermittler oder sonstiger Dienstleister im Rahmen des Interim-Geschäftes gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Mitglieder des AIMP engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei allen gemeinsamen Aktivitäten. Im Sinne eines fairen Ausgleichs kann die Übernahme von Satzungsämtern und anderen AIMP-Funktionen auch finanziell honoriert werden.

Bei seinen jährlichen Marktanalysen sieht sich der AIMP den Werten von Transparenz und Objektivität verpflichtet. An diesen Analysen (derzeit **AIMP-Provideranalyse** und **AIMP-Poolanalyse**) wirken alle Mitglieder mit ihren Einschätzungen und Daten mit. In gleicher Weise unterstützen alle AIMP-Mitglieder unseren jeweils erarbeiteten **Code of Conduct**, die Arbeit der **AIMP-Academy** oder die **Corporate Identity** des AIMP. Dies bedeutet unter anderem deutliche Hinweise auf die AIMP-Mitgliedschaft auf den Websites oder in den Signaturen unserer Mitglieder.

Der AIMP nimmt auch künftig keine individuellen Interim Professionals als Mitglieder auf. Er strebt eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Branchenorganisationen der Interim Manager an und ist offen für eine gemeinsame, DACH-weite Branchenorganisation.

B. Anforderungen an Mitgliedsfirmen und deren Vertreter

§1 Voraussetzungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 **(Kerngeschäft Interim Management)** Mitglieder können juristische Personen oder Einzelkaufleute werden, die das Interim Management als Kerngeschäft betreiben. Das Unternehmen gilt als professioneller Interim Provider, wenn die Vermittlung von Interim Managern zu seinen Kernaufgaben zählt und den überwiegenden Schwerpunkt seines Geschäfts bildet. Das Unternehmen ist seit mindestens zwei Jahren als Interim Provider in Deutschland, Österreich oder der Schweiz tätig.
- 2 **(Hinreichende Selbständigkeit)** Sofern das Interim-Geschäft eines Mitgliedsunternehmens keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist, sondern nur einen Teil dieses Unternehmens bildet, soll es dennoch hinreichende organisatorische Selbständigkeit aufweisen (etwa als Geschäftsbereich oder Profitcenter), um am Markt, aber auch innerhalb des AIMP, weitgehend selbständig und unternehmerisch agieren zu können. In diesem Fall gelten die folgenden Bedingungen nicht für das gesamte Unternehmen, sondern nur für die als Interim Provider tätige organisatorische Einheit.
- 3 **(Aufnahme)** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt im Regelfall mit dem Aufnahmedatum. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und unsere **Beschlusskladde** (laufende Fortschreibung von *Bylaws* und Protokollbeschlüssen) des AIMP in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4 **(Beitragspflicht)** Das Unternehmen leistet einen Beitrag zur Kasse des Arbeitskreises nach den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsregeln.
- 5 **(Ende der Mitgliedschaft)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Ausschlussbeschluss ist nicht zu begründen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. AIMP-eigene Gegenstände und Dokumente sind dem AIMP herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht weder ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überbezahlter Beiträge noch ein Anspruch auf Anteilen am Vereinsvermögen zu.

§2 Weitere Anforderungen an das Mitgliedsunternehmen

Für die Mitgliedschaft im AIMP gelten ergänzend folgende Voraussetzungen für die Unternehmen und die sie vertretenden Personen.

- **(Beratung und Qualitätssicherung)** Das Unternehmen akzeptiert die von AIMP erlassenen **Good Market Practices** <http://www.aimp.de/good-market-practices-der-interim-management-provider> als Qualitätsstandards und setzt sie in der eigenen unternehmerischen Tätigkeit um. Es nimmt sowohl gegenüber den Firmen, die Interim Professionals einsetzen, wie gegenüber den Interim Managern die Rolle eines professionellen Beraters wahr, der die Interessen aller Beteiligten achtet. Dies dient der Qualitätssicherung und gilt sowohl bei der Auswahl des geeigneten Experten wie bei der späteren Durchführung des Projekts.

Das Unternehmen kann die laufende Betreuung und Qualitätssicherung seiner Projekteinsätze nachweisen. Ausdrücklich nicht eingeschlossen sind Provider, die lediglich einen virtuellen oder Internet-Jobmarkt bereithalten und weder gegenüber Endkunden noch Interim Managern nennenswert beratend tätig werden.

Ebenfalls nicht eingeschlossen sind Gruppen oder Zusammenschlüsse von Interim Managern, die sich mit ihren „Unternehmen“ im Grunde überwiegend nur selbst vermarkten bzw. vermitteln (u.a. so genannte Sozietäten).

- **(Keine Zeitarbeit)** Das Unternehmen (oder der oben benannte Unternehmensteil) grenzt sich deutlich erkennbar zur Nachbarbranche der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) ab. Die Provider im AIMP vermitteln und betreuen als Manager und Experten im Regelfall nur Dritte, die Gewerbetreibende oder Freiberufler, also selbständig sind. Als Dritte gelten auch Unternehmen oder Sozietäten, über die Manager und Experten gegebenenfalls kontrahieren.
- **(Qualitätsgesicherter Expertenpool)** Das Unternehmen verfügt über einen eigenen oder zusammen mit anderen Providern gemeinschaftlich genutzten, qualitätsgesicherten Expertenpool von mindestens 300 Interim Managern. Das Profil eines Interim Managers gilt als qualitätsgesichert, wenn die jeweiligen Profile akkurat, aktuell und überprüft sind. Der Provider ist in der Beratung seiner Kunden bei der Auswahl möglicher Kandidaten aussagefähig hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und Persönlichkeit. Dieses Kandidaten-Wissen wird durch professionelle Methoden gesichert.

§3 Anforderungen an die Vertreter der Unternehmen (oder der für Interim Management gebildeten Geschäftsbereiche)

- 1 **(Führende Rolle, Mindestdauer)** Sie haben im vertretenen Unternehmen eine führende Rolle inne und sind seit mindestens einem Jahr überwiegend im Interim Management tätig.
- 2 **(Vertretungsfähigkeit)** Sie können im Namen ihres Unternehmens finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem AIMP eingehen.
- 3 **(Bekanntheit im AIMP)** Sie haben vor ihrer Aufnahme mindestens zwei Mal als Gast an Sitzungen des AIMP teilgenommen und dabei ihr Unternehmen vorgestellt.

C. Organe und weitere Ämter des AIMP

§1 Mitgliederversammlung

Organe des AIMP sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV). Eine ordentliche MV findet viermal jährlich statt (auch Telefonkonferenz möglich). Die MV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher mit Schreiben (auch eMail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche MV wird durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder einberufen.
- 2 Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich (eMail genügt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagungsordnung gesetzt werden. Stimmberechtigt ist jedes durch eine handlungsbevollmächtigte Person vertretene Mitglied. Jedes Mitglied hat in der MV nur eine Stimme.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Es kann ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5 Zur Änderung der Satzung sowie zur Aufnahme bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern ist jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6 Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Über die Durchführung eines solchen Verfahrens entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der MV werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7 Auf Einladung des Vorstands können an Sitzungen des Arbeitskreises auch Gäste teilnehmen. Wenn die Einladung mit dem Ziel der Aufnahme in den Arbeitskreis erfolgte, sollten die Gäste die Kriterien zur Aufnahme in den Arbeitskreis erfüllen.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist für alle Belange des AIMP zuständig, sofern diese nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere für:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer

- Änderungen der Satzung sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des AIMP
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Jahresbudget und Beitragsordnung
- Kooperationen mit anderen Vereinigungen und juristischen Personen.

§2 Vorstand des AIMP

1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Er hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsleitung, Ausführung der laufenden Geschäfte
- Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach außen sowie in Dachverbänden und ähnlichen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene.

2 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, kann beliebig oft wiedergewählt und aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Vorstandsmitglieder können nur Vertreter der Mitglieder werden.

Vorstandswahlen finden jeweils Ende des Kalenderjahres statt, neue Mandate beginnen zum 1. Januar. Vor jeder regulären Vorstandswahl muss die MV mit einfacher Mehrheit die Zahl der Beisitzer festlegen. Die Wahlen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters werden einzeln durchgeführt. Die Wahl von Beisitzern kann blockweise erfolgen (falls mehr als eine Person zu wählen ist).

Die Wahlleitung übernehmen zwei Mitglieder, die bei dieser Wahl nicht selbst kandidieren. Soweit keine Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen, wählt die Versammlung dafür andere Mitglieder.

Im Sinne einer überlappenden Versetzung der Zweijahres-Mandate kann bei mehreren gleichzeitig erforderlichen Neuwahlen auf Vorschlag der Wahlleiter und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder für eine oder mehrere der zu wählenden Funktionen eine Verkürzung des Mandatslaufzeit vereinbart werden.

3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4 Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und auf Basis eines Beschlusses der MV einen Geschäftsstellenleiter gegen Entgelt beauftragen. Hierfür kann auch ein externer Dienstleister beauftragt werden.

§3 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1 Die Finanzen des AIMP sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung eines Budgets sowie eines Jahresabschlusses zu verwalten.

- 2 Die MV wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstattet der MV Bericht.
- 3 Jeweils bei der letzten MV im Kalenderjahr werden die Beiträge oder maximalen Zahlungsverpflichtungen für das Folgejahr mit einfacher Mehrheit beschlossen.

D. Weitere Regelungen

- 1 Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit (der Anwesenden einer MV oder aller Mitglieder bei Umlaufverfahren).
- 2 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den SOS Kinderdörfer Hermann-Gmeiner-Fonds e.V., München (oder an eine vergleichbare gemeinnützige Körperschaft), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich der Verein einem anderen Verband anschließt oder ein unmittelbarer Rechtsnachfolgeverband gegründet wird; in diesen Fällen wird das Vereinsvermögen mitgenommen.
- 3 Kunden, die sich mit konkreten Anfragen für Interim Management-Dienstleistungen an den AIMP wenden, werden auf die Mitgliederliste auf der Website des Arbeitskreises verwiesen.
- 4 Behebung von Beanstandungen: Sofern von Behörden Satzungsänderungen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese ohne Anrufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen und nachträglich durch die MV bestätigen zu lassen.

Hamburg, 26. Oktober 2017

Der Vorstand:

Andreas Suter

Constance Bräunig-Ast

Bodo Blanke

Urs Tannò